

Beschluss des Regierungsrates über die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 24. November 2013

(vom 21. August 2013)

Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 3. Juli 2013 und der ergänzenden Verfügung der Bundeskanzlei vom 23. Juli 2013 betreffend Zustandekommen des Referendums gegen die Änderung vom 22. März 2013 des Bundesgesetzes über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen findet am 24. November 2013 die eidgenössische Volksabstimmung über folgende Vorlagen in nachstehender Reihenfolge statt:

1. Volksinitiative vom 21. März 2011 «1:12 – für gerechte Löhne» (BBl 2013, 2473);
2. Volksinitiative vom 12. Juli 2011 «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen» (BBl 2013, 4717) und
3. Änderung vom 22. März 2013 des Bundesgesetzes über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz, NSAG) (BBl 2013, 2527).

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

II. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi